



**Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zur Schlachtung von Exportkälbern zur
Verhinderung von Langstreckentransporten**

auf Basis des § 18 lit. a Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz 1975, LGBl. Nr. 16/1975 idgF. iVm der Richtlinie „Schlachtung von Exportkälbern zur Verhinderung von Langstreckentransporten“

Zuname, Vorname Geburtsdatum Betriebsnummer

Anschrift, PLZ, Ort

IBAN/Bankverbindung

Die Beihilfe wird für folgende/s Tier/e beantragt:

Bestätigung durch LK Salzburg:

Ohrmarkennummer Schlachtdatum

Schlachtbestätigung kontrolliert am

Ohrmarkennummer Schlachtdatum

Schlachtbestätigung kontrolliert am

Beihilfe: €

- Schlachtgewicht 65 bis 80 kg: 100 € pro Tier;
- Schlachtgewicht 55 bis 64,9 kg: 75 € pro Tier;
- Schlachtgewicht 50 bis 54,9 kg: 50 € pro Tier

1. Der/die Förderwerber/in bestätigt, dass das geschlachtete Kalb aus dem eigenen Betrieb stammt und mindestens einen Monat vor Schlachtung am eigenen Betrieb gehalten wurde.
2. Der Antrag ist innerhalb 30 Tagen ab dem Schlachtdatum bei der LK Salzburg samt Schlachtprotokoll einzureichen. Das Schlachtprotokoll beinhaltet Name des Betriebsführers, LFBIS-Nummer, Ohrmarken-Nummer, Geb. Dat. des Kalbes, Schlachtdatum, Schlachtgewicht warm oder Schlachtgewicht kalt und die Klassifizierung.
3. Der/Die Förderwerber/in verpflichtet sich, die Förderung innerhalb eines Monats ab Feststellung des Rückforderungsgrundes zurückzuerstatten, wenn die Angaben unrichtig und unvollständig sind oder vorgesehene Verpflichtungen nicht eingehalten wurden.
4. Der/Die Förderwerber/in ist einverstanden, Organen oder Beauftragten der Landwirtschaftskammer, der Landesregierung oder dem Landesrechnungshof zur Überprüfung jederzeit die notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
5. Der/Die Förderwerber/in erklärt sich im Sinne der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung bereit, dass alle im Antrag enthaltenen und bei der Abwicklung anfallenden ihn/sie betreffenden personen- und betriebsbezogenen Daten verarbeitet werden können. Diese werden durch die Landwirtschaftskammer stets nur im erforderlichen Umfang zur Erfüllung ihrer vertraglichen und gesetzlichen Aufgaben sowie auf Grundlage ihres berechtigten Interesses verarbeitet und als Fördernachweis an die Fördergeber und deren Prüfstellen weitergegeben. Nähere Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung: <https://sbg.lko.at/datenschutz>
6. Der/Die Förderwerber/in bestätigt durch seine/ihre Unterschrift die Kenntnisnahme der entsprechenden Richtlinien.
7. Auf die Gewährung dieser Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
8. Gemäß der Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21.02.2019 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor wird die Beihilfengewährung zugunsten eines landwirtschaftlichen Betriebes bis zum Betrag von € 20.000,00 innerhalb von drei Jahren nicht als staatliche Beihilfe angesehen, die der Anmeldungspflicht gemäß des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterliegt. Der zur Beurteilung herangezogene Dreijahreszeitraum betrifft alle agrarischen De-minimis-Beihilfen des laufenden sowie der zwei vorangegangenen Kalenderjahre.
9. Der Antragsteller bestätigt, die De-minimis Grenze gemäß Punkt 7 mit der gegenständlichen Förderung nicht zu überschreiten.
10. Für Streitigkeiten aus dem Förderungsverhältnis gilt der Gerichtsstand Salzburg.

Ort, Antragsdatum

Landwirtschaftskammer Salzburg, Abt. Landwirtschaft

Unterschrift Antragssteller/in